

Vollzeitstudium – was ist ab 2014/2015 noch absetzbar?

Durch die Änderung des Reisekostenrechts haben sich ab 2014 auch bei den abziehbaren Kosten für ein Vollstudium Änderungen ergeben, welche wir Ihnen hier aufzeigen möchten.

Bis 2013 galt eine Universität nicht als regelmäßige Arbeitsstätte, da eine Universität kein Arbeitgeber für einen Studenten keinen Arbeitgeber darstellt. Dies hatte zur Folge, dass die durch das Studium verursachten Fahrtkosten mit 0,30 EUR je gefahrenen Kilometer angesetzt werden konnten.

Mit der Einführung des Begriffs „erste Tätigkeitsstätte“ wurden die abzugsfähigen Kosten stark eingeschränkt. Da die Universität nach der neuen Rechtslage eine „erste Tätigkeitsstätte“ darstellt, können die Fahrtkosten nur mit 0,30 EUR je Entfernungskilometer angesetzt werden.

Wohnt der Student am Wochenende unentgeltlich im Kinderzimmer in der elterlichen Wohnung und unter der Woche am Studienort, können weder Unterkunftskosten noch Verpflegungsmehraufwand angesetzt werden. Eine Ausnahme gilt, wenn sich der Student zu mindestens 10 % an den laufenden Kosten des elterlichen Haushalts beteiligt. In diesem Fall liegt eine doppelte Haushaltsführung vor und die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind ebenfalls abziehbar.

Kosten für die erstmalige Berufsausbildung außerhalb eines Ausbildungsverhältnisses, zum Beispiel eines Vollzeitstudiums an einer Universität, werden nur als Sonderausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 6.000,00 EUR berücksichtigt. Stehen diesen Sonderausgaben im selben Jahr keine Einkünfte entgegen, wirkt sich der steuermindernde Effekt nicht aus. Ein Verlustvortrag in künftige Jahre ist nicht möglich. Die Kosten werden somit nicht steuerlich berücksichtigt.

Wird das Erststudium im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses absolviert oder wurde bereits zuvor eine Berufsausbildung abgeschlossen, werden diese Kosten als Werbungskosten berücksichtigt. Werbungskosten können bei fehlenden oder zu geringen Einnahmen zu einem steuerlichen Verlust führen, der in späteren Jahren mit positiven Einkünften verrechnet werden kann.

Bis 2014 wurden auch Ausbildungen, wie eine neunwöchige Ausbildung zum Rettungssanitäter oder eine sechsmonatige Ausbildung zum Flugbegleiter, als Erstausbildung anerkannt. Ab 2015

wird der Begriff der Erstausbildung gesetzlich definiert. Danach liegt eine erste Berufsausbildung nur vor, wenn sie mindestens 12 Monate dauert und dabei mehr als 20 Stunden pro Woche umfasst.

In der Frage ob die Kosten für ein Erststudium als Werbungskosten oder Sonderausgaben zu behandeln sind, gibt es bereits Bewegung. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs stellen die Kosten für die erstmalige Berufsausbildung Werbungskosten dar. Das Bundesverfassungsgericht muss derzeit darüber entscheiden, ob die jetzige gesetzliche Regelung verfassungswidrig ist. Bis zur Entscheidung sollten Bescheide, in denen die Studienkosten nur als Sonderausgaben berücksichtigt wurden, mit Einspruch offengehalten werden.